

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 37.

Marienwerder, den 16. September

1891.

Die Nummer 28 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9479 das Ergänzungsgesetz, betreffend die Vorausleistungen zu Wegebauten. Vom 11. Juli 1891; unter

Nr. 9480 das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen wegen der Pensionirung der Gemeindefeuerwehrmänner in den Landgemeinden der Rheinprovinz. Vom 21. Juli 1891; unter

Nr. 9481 das Gesetz, betreffend die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz. Vom 28. Juli 1891; unter

Nr. 9482 das Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Rheinprovinz. Vom 4. August 1891; unter

Nr. 9483 die Verordnung, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 27. Juli 1891; unter

Nr. 9484 die Verordnung, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Tagelöhner und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 27. Juli 1891; und unter

Nr. 9485 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hannover, Minden und Göttingen. Vom 21. August 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Postverbindung mit Deutsch-Neu-Guinea.

Die bisherige Dampfschiffverbindung der Neu-Guinea-Compagnie zwischen deren Schutzgebiet und Soerabaya (Java) ist aufgehoben worden. An deren Stelle tritt eine solche zwischen dem Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie und Singapur. Die Fahrten auf der neuen Linie finden in Zeitabständen von 8 Wochen (erstmaliger Abgang von Singapur am 15. Oktober) im Anschluß an die Dampfer der Deutschen Dampfschiffs-Rhederei zu Hamburg (Sunda-Linie) statt.

Ausgegeben in Marienwerder am 17. September 1891.

Aus diesem Anlaß werden die nach Deutsch-Neu-Guinea gerichteten Postsendungen von jetzt ab über Singapur geleitet.

Berlin W., den 4. September 1891.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Sachse.

2) Bekanntmachung.

Die am 1. Oktober 1891 fälligen Zinsscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Laubenstraße 29 hier selbst —, bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24. d. Mts. ab eingelöst.

Auch werden die am 1. Oktober 1891 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März mit dem 1. April d. Js. auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 24. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt anzeigt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post sowie ihre Unterschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. September und 8. Oktober erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungshauptkassen am 24. September und bei den mit der Annahme directer Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. Oktober beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer Konsole machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“, sowie auf den denselben beigefügten Nachtrag aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von

dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 3. September 1891.
Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Verleger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Messian zu Bompiersk zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Jellen, Kreises Strassburg Wpr., an Stelle des verstorbenen Lehrers Achberger zu Jellen zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. September 1891.
Der Oberpräsident.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Inspectors und stellvertretenden Gutsvorstehers Reichhof in Lichtenthal zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kopitkowo, Kreises Marienwerder, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Gutbesitzers Bernhard Plehn in Lichtenthal zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. September 1891.
Der Oberpräsident.

5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Besitzers Mathiae in Miesionskowo zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Guttomo, Kreises Strassburg Wpr., an Stelle des Bürgermeisters Dobrowolski in Gorzno und
2. des Bürgermeisters Dobrowolski in Gorzno zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk an Stelle des Lehrers Krause in Miesionskowo zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. September 1891.
Der Oberpräsident.

6) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Besitzers und Gemeinde-Vorstehers Hollak in Michlau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Michlau, Kreises Strassburg Wpr., an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Gutswalters Braun zu Smierzyn und
2. des Rittergutsbesitzers und Gutsvorstehers von Beringe zu Gut Cielenta zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Besitzers Hollak in Michlau zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. September 1891.
Der Oberpräsident.

7) Die Kreisveterärarztstelle des Kreises Deutsch Krone, mit dem Wohnsitz in Dt. Krone, mit welcher ein Gehalt von 600 Mk. verbunden, ist erledigt.

Thierärzte, welche im Besitze des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Kreisveterärarztstelle sind, wollen sich unter Vorlegung desselben, sowie ihrer sonstigen Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes binnen 6 Wochen schriftlich bei mir melden.

Marienwerder, den 8. September 1891.
Der Regierungs-Präsident.

8) T a r i f f betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld auf den Wochenmärkten in der Stadt Pöbgorz.

§ 1. Auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1872 — Gesetz-Sammlung zu 1872 Seite 513 — wird in der Stadt Pöbgorz für den Gebrauch der öffentlichen Plätze zum Feilbieten von Waaren an den Wochenmarktstagen ein Marktstandsgeld erhoben.

§ 2. Das zu entrichtende Marktstandsgeld beträgt:

1. Für die Verkaufsstätte von Waaren und Gegenständen auf Tischen, in Buden, Kisten, Fässern, Körben, Haufen:

- a. für das □meter 10 Pfg.
- b. " " $\frac{1}{2}$ □meter 5 "
- c. " " $\frac{1}{4}$ □meter 2 "

2. Für Verkaufsstätten mit Mehl und Vorkostgegenständen, wenn dieselben nicht auf Tischen oder Wagen, sondern auf dem Boden aufgestellt sind:

- a. für das □meter 10 Pfg.
- b. " " $\frac{1}{2}$ □meter 5 "
- c. " " $\frac{1}{4}$ □meter 2 "

3. Für einfache Lötper-, Holz- und Korb-Waaren, Gemüse, Obst und Blumen, wenn dieselben nicht auf Tischen oder Wagen, sondern auf dem Boden aufgestellt sind:

- a. für das □meter 5 Pfg.
- b. " " $\frac{1}{2}$ □meter 3 "

4. Für Waaren, die auf Stangen feilgeboten werden:

- a. für das laufende Meter 6 Pfg.
- b. " die laufenden 50 Centimeter 3 "
- c. " " " 25 " 1 "

5. Für einen Wagen, Schlitten mit Waaren 10 Pfg.

Desgleichen mit Lebensmitteln, Kartoffeln, Kohl, Wurden, Rüben, Brod und Federvieh, auch Heu und Stroh, Holz und Torf 10 Pfg.

6. Für einen Schiefarren oder Handwagen, auch von Hunden gezogenen Wagen, Schlitten mit Waaren 5 Pfg.

Desgleichen mit Lebensmitteln, Kartoffeln, Kohl, Wurden, Brod und Federvieh, auch Heu und Stroh 5 Pfg.

7. Für den festen Stand eines Verkäufers, welcher seine Waaren in einem Korbe, einer Handtasche,

- einem Sacke oder sonstigem kleinen Behälter feilbietet 3 Pfg.
8. Für ein junges Schwein, Kalb, Schaf oder Ziege 5 Pfg.
9. Für ein fettes oder überjähriges Schwein 10 Pfg.
10. Für ein Ferkel, Lamm, Gase, Kaninchen, Trutzhahn, Gans 2 Pfg.
11. Für eine Ente, ein Huhn, 1 Paar Tauben, ein Paar Rebhühner 1 Pfg.
12. Für ein Reh, einen Hirsch oder ein Wildschwein 10 Pfg.
13. Für einen Haufen Rien, Pilze, Waldbeeren oder Waldkräuter und Strauchbesen wird für jedes volle □meter und zwar nur für ein solches ein Standgeld von 5 Pfg. erhoben.

Werden die vorstehend zu 10 und 11 aufgeführten Thiere auf Wagen, Stangengerüsten, oder in Körben und anderen Behältnissen feil geboten, so wird das Marktstandsgeld nicht von der Anzahl der Thiere, sondern von den Behältern nach Maßgabe der obigen Bestimmungsregel zu 1 und 4 bis 6 erhoben.

Wo ein besonderer Marktstandsgeldsatz nicht angegeben ist, wird derselbe nach den Sätzen zu 1 erhoben.

Die bei sämtlichen vorstehenden Maßbezeichnungen überschließenden Centimeter oder □zentimeter sind nicht zu berechnen.

§ 3. Das Marktstandsgeld wird von Einheimischen und Fremden erhoben; die Erhebung erfolgt für den Tag; ein angefangener Tag wird für voll gerechnet.

Nur auf der Verkaufsstelle, nicht beim Eingang der Waaren in den Markttort darf die Erhebung stattfinden.

§ 4. Das Marktstandsgeld ist auf Erfordern des Empfangsberechtigten oder dessen Stellvertreter sofort zu zahlen. Die darüber ertheilte Quittung ist auf Erfordern desselben oder des revidirenden Beamten vorzuzeigen.

§ 5. Wer Marktstandsgeld erhebt oder erheben läßt, von welchem er weiß, daß es garnicht oder nur in geringerem Betrage zu entrichten ist, hat die in § 6 des Gesetzes vom 26. April 1872 angedrohte Strafe zu gewärtigen.

§ 6. Die Wochenmärkte finden allwöchentlich am Montag und Donnerstag statt.

Fällt auf einen dieser Tage ein allgemeiner Festtag, so wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.

Der Marktverkehr beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September Morgens um 6 Uhr und in der Zeit vom 1. October bis Ende März Morgens um 7 Uhr und endet jedesmal Mittags 12 Uhr.

Marktverkehrsort ist der Hauptmarktplatz.

§ 7. Eine Tafel enthaltend den Wortlaut dieses Tarifs muß während der Marktzeit auf den Marktplätzen zu Jedermanns Einsicht aufgestellt sein.

§ 8. Der Tarif tritt 4 Wochen nach seiner Verkündigung in Kraft.

Podgorz, den 21. Mai 1891.

Der Magistrat.

gez. Kühnbaum. gez. Boff.

Die Stadtvertretung.

gez. A. Sadtke. Hahn. A. Gryczynski.

E. Thomä. Prelewski.

Vorstehender Tarif wird auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 26. April 1872 betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld in Verbindung mit § 130 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit genehmigt.

Marienwerder, den 10. Juni 1891.

Der Bezirks-Ausschuß.

gez. v. Kehler.

Vorstehender Tarif wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Podgorz, den 26. August 1891.

Der Magistrat. Kühnbaum.

9) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitts der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkttorten (§ 19 Absatz 2 u. 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat August 1891 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat August 1891 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

	Richt-		
	Hafer.	Heu.	Stroh
	M.	M.	M.

im Hauptmarkttorte			
Culm für die Kreise Briesen und Culm	9,57	2,54	2,57
Flatow " den Kreis Flatow	10,76	3,41	3,15
Dt. Krone " " Dt. Krone	9,42	2,10	2,10
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strassburg	9,12	2,61	2,74
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	9,65	2,10	2,33
Könitz für die Kreise Könitz, Schlochau und Luchel	9,28	3,02	3,74
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schwez	9,71	2,89	3,15
Thorn für den Kreis Thorn	9,53	2,63	2,63

Marienwerder, den 10. September 1891.

Der Regierungs-Präsident.

10)

Markt
von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

No.	Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm.													pro 1 Kilo										
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erb- sen, gelbe, zum Kochen		Spei- se- boh- nen, weiße.		Linsen.		Kar- toffeln.		Stroh		Heu.		Rind- Fleisch.		Schwei- ne.	
																Richt- stumm.				Keule.		Bauch.			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Christburg	—	—	23 06	17 79	16 96	—	—	—	—	—	—	—	6 05	—	—	—	—	—	—	—	1 20	1 10	1 20	—
2	Conitz	22 70	21 79	16 71	17 37	18 40	—	—	—	—	—	—	—	6 58	7 02	—	—	—	—	—	—	1 37	1 10	1 37	—
3	Dt. Krone	—	—	21 77	16 77	17 18	18 89	40	—	50	—	—	—	5 58	4	—	—	—	—	—	—	1 20	1 10	1	—
4	Culm	23 06	21 56	16	—	17 89	18	—	30	—	60	—	—	6	—	4 89	3 61	—	—	—	—	4 83	1 27	1 07	1 24
5	Dt. Eylau	24 98	22 96	16 33	17 10	19	—	—	—	—	—	—	—	5 55	5 22	—	—	—	—	—	—	4 98	1 60	1 20	1 40
6	Flatow	22 50	22 67	19 06	20 50	22 75	—	—	—	—	—	—	—	7 13	6	—	—	—	—	—	—	6 50	1 20	1 20	1 40
7	M. Friedland	—	—	23 38	15 71	16 96	—	—	—	—	—	—	—	5 58	4 50	—	—	—	—	—	—	5	1 20	—	1 20
8	Graudenz	23 94	23 34	15 47	18	—	19 42	42	—	51	—	—	—	6 39	5 69	—	—	—	—	—	—	5 21	1 32	1 11	1 27
9	Zastrow	—	—	22 87	22 20	19 13	—	—	—	—	—	—	—	5 81	—	—	—	—	—	—	—	1 20	1 13	1 15	—
10	Löbau	—	—	23 85	16 60	19 50	18 57	—	—	—	—	—	—	4 63	—	—	—	—	—	—	—	1 06	1 06	1 21	—
11	Marienwerder	23 33	21 28	15 02	18 07	18 50	35	—	70	—	—	—	—	5 59	4 44	—	—	—	—	—	—	4	1 20	1	1 26
12	Mewe	23 64	23 08	14 93	15 22	11 34	—	—	—	—	—	—	—	7 32	—	—	—	—	—	—	—	1 40	1	—	1 40
13	Neumark	—	—	22	—	14 88	18	—	14 63	—	—	—	—	3 58	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1 20
14	Riesenburg	24 20	24 51	16 08	15 79	—	—	—	—	—	—	—	—	8 19	—	—	—	—	—	—	—	1 30	—	95	1 65
15	Rosenberg	23 52	23 49	14 49	15 44	—	—	—	—	—	—	—	—	6 11	5	—	—	—	—	—	—	4 50	1 15	1 10	1 25
16	Schlochau	—	—	23 28	—	—	18 45	18 89	—	—	—	—	—	5 10	4 13	—	—	—	—	—	—	6	1 20	—	1 38
17	Schweß	—	—	23 35	15 28	—	—	—	—	—	—	—	—	4 99	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	90
18	Strasburg	23 12	21 80	16 75	21	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5	—	4	—	—	—	—	5	1 40	1	1
19	Stuhm	—	—	23 66	16 18	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 05	1 30
21	Thorn	23 87	22 47	15	—	17 69	17 63	24	—	56	—	—	—	6 58	5	—	—	—	—	—	—	5	1 60	1 20	1 20
20	Tuchel	24 76	22 75	20	—	20	—	20	—	25	—	25	—	5	—	6	—	5 00	—	—	—	5	1 10	1	1 20
	Summa	283	56 418	92 331	25 358	25 236	02 196	— 312	—	117 76	66 89	12 61	65 66	24 97	20 17	26 41									
	Durchschnitt	23 63	22 81	16 56	17 91	18 16	32 67	52	—	5 89	5 15	4 20	5 05	1 25	1 06	1 26									
22	Bandsburg					20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Neuenburg					20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Hammerstein					18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

11)

Durchschnitts-Markt-Preise
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat August 1891 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber für 100 Pfd.				3. Schweine für 100 Pfd.				4. Hammel für 100 Pfd.				Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als						
a.		b.	a.		b.	a.		b.	a.		b.	a.		b.	Rind-		Käl-	Schwei-	Hamm-		
Mastrvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	fette	magere	fette	magere	vieh	ber	ne	mel.					
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.						
24	—	20	—	24	—	17	—	28	—	36	38	33	63	—	—	—	—	260	3	1122	—

Marienwerder, den 10. September 1891.

Der Regierungs-Präsident.

12) Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen unserer Haupt-klasse über die im Laufe des vierten Quartals 1890/91 gezahlten Ablösungskapitalien für Domänen-Amortisations-Renten werden in den Fällen, wo die Renten-pflichtigkeit eines Grundstücks dadurch vollständig zur Ablösung kommt, in nächster Zeit den zuständigen Amts-gerichten mit den dazugehörigen Löschungsbewilligungen

W e i f u n g
Regierungsbezirks Marienwerder im Monat August 1891.

P r e i s e.					L a d e n - P r e i s e.														
gramm.					pro 1 Kilogramm.														
Kalb- Fleisch.	Ham- mel.	Speck (ge- räu- chert).	Eß- But- ter.	60 Stück Eier.	Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.	Ger- sten- Grüke.	Buch- wei- zen- Grüke.	Hirse.	Reis Java.	Kaffee.		Salz (ge- wöhn- liches).	Schwei- ne- Schmalz (hiefiges)	Faser- grüke			
					Weiz- zen.	Rog- gen.						Java (mitt- ler).	Java, gelber (ge- brann- ter).				M.	Pf.	M.
80	1	160	191	260	40	38	38	38	60	—	50	3	4	20	160	60			
97	110	170	183	250	46	40	40	35	45	50	50	280	360	20	180	50			
80	120	160	183	313	44	30	40	38	50	40	50	280	360	20	160	50			
101	119	167	188	247	46	38	60	60	70	40	60	3	360	20	2	60			
110	110	190	186	3	50	46	50	50	60	—	60	340	480	20	180	70			
1	1	2	180	280	40	32	66	36	50	60	60	3	360	20	160	60			
80	120	2	240	280	40	33	60	40	45	40	40	320	4	20	140	45			
110	123	170	216	260	40	40	55	50	60	45	70	3	375	20	180	57			
80	112	190	170	240	44	40	60	40	50	—	60	3	360	20	160	50			
75	105	183	171	232	46	44	42	42	40	—	30	240	3	20	180	44			
90	110	180	190	250	42	38	70	70	65	65	65	3	380	20	180	60			
110	140	230	230	240	56	54	65	55	60	30	50	280	360	20	2	82			
58	1	160	153	193	40	36	40	40	50	60	60	280	380	20	160	60			
90	110	190	170	250	40	40	68	76	1	1	70	3	4	20	140	80			
80	1	180	154	270	50	40	60	60	60	60	60	320	380	20	180	—			
110	111	195	150	260	44	44	60	65	65	—	60	3	4	20	160	50			
80	1	180	167	240	42	40	50	40	50	30	50	280	340	20	160	50			
1	1	170	2	260	50	48	72	54	72	50	60	3	4	20	160	70			
50	105	160	158	225	40	40	40	50	40	50	40	280	360	20	160	50			
120	120	186	177	240	40	40	54	44	54	40	60	320	4	20	160	60			
120	110	2	140	240	44	40	50	40	50	50	50	320	360	20	160	50			
1921	2325	3815	3796	5336	912	841	1140	1023	1196	810	1155	6240	7915	420	3520	1158			
95	111	182	181	254	43	40	54	49	57	51	55	297	377	20	168	58			

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 10. September 1891. Der Regierungs-Präsident.

behufs kostenfreier Lösung des im Grundbuche eingetragenen Vermerks der Rentenschuldigkeit diesseits gestellt werden. Nach erfolgter Lösung des Vermerks im Grundbuche erhalten die Ablösenden die Quittungen Seitens der Gerichtsbehörden zugefertigt. Die Quittungen über Kapitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise getilgt ist, und nach welchen daher die vorbemerkte Lösung nicht erfolgen kann, werden demnächst den betreffenden Kreislassen zur Aushändigung an die Ablösenden übersandt werden.

Marienwerder, den 21. August 1891.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

13) Das Russische Vice-Consulat zu Thorn ist bis auf Weiteres geschlossen worden. Die bisher von dieser Behörde bearbeiteten Geschäfte werden nunmehr von dem

Kaiserlichen Russischen General-Consulat zu Danzig erledigt.

Marienwerder, den 29. August 1891.

Der Regierungs-Präsident.

14) Dem stud. phil. Ernst Erdmannsdorffer zu Gr. Peterkau, Kreis Schlochau, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 10. September 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

15) Dem Fräulein Elisabeth Schubert in Sommerin, Kreis Tuchel, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 5. September 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

16) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den

Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinbeförderung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen:

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Kunst-Ausstellung	Wosen	August und September*)	Kunstgegenstände	Preussischen Staatsbahnen	Ausstellungs-Commission	4 Wochen
2. Obst- und Gartenbau-Ausstellung	Eberwalde	5. bis 13. September d. J.	Erzeugnisse und Geräte des Obst- und Gartenbaues	desgl.	desgl.	14 Tagen
3. Provinzial-Gartenbau-Ausstellung	Forst i. L.	11. bis 14. September d. J.	desgl.	Königlichen Eisenbahn-Directionen Berlin, Breslau, Bromberg und Erfurt	desgl.	14 Tagen
4. Ausstellung bienenwirtschaftlicher Gegenstände	Lübeck	25. bis 28. September d. J.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art	Preussischen Staatsbahnen	desgl.	4 Wochen
5. Geflügel-Ausstellung	Onesen	31. October bis 2. November d. J.	Thiere, sowie Geräte und Erzeugnisse der Geflügel- und Vogelzucht.	desgl.	desgl.	4 Wochen

nach Schluß der Ausstellung.

*) Der Tag des Schlusses der Ausstellung wird später noch bekannt gegeben werden.
Bromberg, den 7. September 1891.

Königliche Eisenbahn-Direction.

17) Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarkte Elbing im Monat August d. J. für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

- a. 50 Kilogramm Hafer 9 Mark 45 Pf.,
- b. " " Heu 1 " 89 "
- c. " " Stroh 1 " 89 "

Danzig, den 11. September 1891.

Der Regierungs-Präsident.

18) Bekanntmachung.

Der am 1. September d. J. im Lokal- und Wechsel-

verkehr der Preussischen Staatsbahnen, sowie im Verkehr derselben mit den Oldenburgischen und Sächsischen Staatsbahnen zur Einführung gelangte allgemeine Ausnahmetarif für Getreide aller Art, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate tritt von dem gleichen Tage ab auf Entfernungen über 200 km auch in Gültigkeit für den direkten Verkehr mit den Stationen der nachstehenden Bahnen:

Elfaß-Lothringen, Eisen-Siegen, Strecke Hanau-Frankfurt a. Main-Eschhofen (Limburg) und Niedernhausen-Wiesbaden der Hessischen Ludwigsbahn loco und transito, Dortmund-Bronau-Enschede, Station Cronberg der Cronberger Bahn, Niederländische Staatsbahn bezüglich der Stationen Bentheim, Gildehaus und Schüttorf, Braunschweigische Landes-

eisenbahn, Saal-Weimar-Geraer, Schipkau-Finsterwalder Eisenbahn, Deutsch-Nordischer Lloyd, Cutin-Lübecker, Kiel-Flensburger Eisenbahn (letzte im Berlin-Hanseatischen Vorbande), Lübeck-Büchen, Mecklenburgische Friedrich-Franz-, Briegnitzer, Paulinenaue-Neu-Kuppiner, Wittenberge-Perleberger, Breslau-Warschauer, Königsberg-Granzer, Stargard-Güstriner und Glasow-Berlinchener, sowie Eisenberg-Crossener und Alt-Damm-Colberger Eisenbahn.

Im Verkehr mit der Saal- und Weimar-Geraer Eisenbahn erfolgt die Frachtberechnung auf Grund des bezüglichen Ausnahmeariffs unter Annahme der Entfernungen ohne die in den betreffenden Tarifen verzeichneten Kilometer-Zuschläge.

Die bereits bestehenden, besonderen Ausnahmeariffe für Getreide und Mühlenfabrikate, soweit dieselben billiger sind, bezw. Artikel enthalten, welche in den neuen allgemeinen Ausnahmeariff Aufnahme nicht gefunden haben, bleiben daneben bis auf Weiteres in Gültigkeit.

Die Ausdehnung des bezüglichen Ausnahmeariffs auf den Verkehr mit noch anderen als den vorbezeichneten Eisenbahnen wird durch weitere Bekanntmachung veröffentlicht werden.

Bromberg, den 7. September 1891.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

19) Bekanntmachung.

Mit dem 10. September 1891 wird die bisher nur zur Abfertigung von Wagenladungsgütern befugte Haltestelle Sehlen auch für den Stückgut und Eilstückgutverkehr eröffnet.

Bromberg, den 6. September 1891.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

20) Bekanntmachung.

Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des Kreis-ausschusses vom 18. März d. J. ist das kommunalfreie Gut Kl. Peterwitz von 71 h 89 ar 90 qm, welches dem Gutsbesitzer Böhlke zu Kl. Peterwitz gehört, mit dem Landgemeindebezirk Gr. Peterwitz vereinigt worden.

Rosenberg, den 7. September 1891.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Rosenberg W/Pr.

21) Personal-Chronik.

Der Königliche Oberförster Graf von Brühl ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des Forstreviers Wilhelmsberg und zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts in Lontorz für den Forstgerichtstag in Lontorz ernannt worden.

Der Kreissecretär Meisterknecht zu Graudenz ist zum 1. September d. J. pensionirt, der Kreissecretär

Hippke zu Stuhm in gleicher Eigenschaft an das Königliche Landrathsamt zu Graudenz versetzt und der Neg-Supernumerar Salzwedel zum Kreis-Secretär bei dem Königlichen Landrathsamt zu Stuhm ernannt worden.

Der seitherige Pfarrverweser Albert Julius Gesche ist zum Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Willisau in der Diözese Kulm berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden.

Es sind versetzt worden die Hauptamts-Assistenten Strauß von Sobbowitz nach Thorn und Kühl in Culmburg als Steuer-Einnehmer I. nach Dt. Eylau, der berittene Steuer-Aufseher Kramp von Dt. Krone nach Lüß, die Steuer-Aufseher Both in Praust und Klaffke in Danzig als berittene Steuer-Aufseher nach Neuenburg bezw. Löbau, die Grenz-Aufseher Feyerabend in Schilno als Steuer-Aufseher nach Kl. Nakel und Moll in Szymkowo als berittener Steuer-Aufseher nach Neumark. Der berittene Steuer-Aufseher Wandam in Löbau ist zum Steuer-Aufseher ebendasselbst und der Steuer-Supernumerar Beyher zum kommissarischen Grenz-Aufseher in Schilno ernannt worden. Der Steuer-Einnehmer I Leiding in Dt. Eylau und der berittene Steuer-Aufseher Gerigt in Neuenburg sind pensionirt worden.

Versetzt: der Postverwalter Sperling von Baldenburg nach Ramin (Westpr.), der Postverwalter Wegner von Ramin (Westpr.) nach Baldenburg, der Postverwalter Schröder von Argenau nach Polnisch-Cetzin, der Postverwalter Wollschläger von Polnisch-Cetzin nach Argenau.

Statzmäßig angestellt: der Postanwärter Hünze als Post-Assistent in Dt. Krone.

Im Kreise Schwetz ist der Oberförster Frieze in Lindendbusch zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Lindendbusch ernannt.

Die Wahl des Ackerbürgers Gustav Rohde zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Gollub ist bestätigt worden.

Die Lokalaufsicht über die provisorisch eingerichtete Schule zu Stilkort, Kreis Schlochau, ist dem Königlichen Kreis-Schulinspector Herrn Lettau in Schlochau übertragen.

22) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Adamsdorf, Kreis Graudenz, wird zum 1. October d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einbringung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis-Schulinspector Herrn Dr. Kaphahn zu Graudenz zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.)

